

94. Berechnung der im §. 213 C.P.D. bestimmten Frist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Notfrist.

III. Civilsenat. Urth. v. 6. Juni 1882 i. S. J. (Nl.) w. J. (Bekl.)
Rep. III. 206/82.

¹ S. unten die Entscheidung der Vereinigten Civilsenate Nr. 117 S. 383.
D. H.

I. Landgericht Greifswald.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der erste Richter hat auf die Klage der Frau S. das zwischen den Parteien bestehende Band der Ehe getrennt und die Widerklage abgewiesen. Nach dem Thatbestande des zweiten Richters ist dieses Urteil dem Anwalte der Klägerin für die erste Instanz am 11. Juli 1881 zugestellt. Der vom Oberlandesgerichte Stettin für die zweite Instanz der Klägerin zugeordnete Anwalt hat am 9. August des. J. die Berufungsschrift mit der Ladung zum Verhandlungstermine dem Gerichtsvollzieher Sch. behufs Zustellung an den Anwalt des Beklagten, Justizrat B. in Straßund, übergeben. Dieser Auftrag ist durch Versehen des Gerichtsvollziehers nicht ausgeführt, sondern die Berufungsschrift dem Beklagten selbst übersandt, jedoch als unbestellbar zurückgekommen, weil Beklagter verreist war. Auf weiteren Betrieb des Anwaltes der Klägerin ist die Zustellung an den Anwalt des Beklagten am 17. August, also nach Ablauf der Berufungsfrist, erfolgt. Das bei diesem Sachverhalte von der Klägerin (am 6. September des. J.) erhobene Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §. 213 C.P.D. hat das Oberlandesgericht als unbegründet, und demgemäß die Berufung der Klägerin als verspätet zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, es erfordere das Gesetz, daß zwei volle Tage zwischen dem Tage der Übergabe des Schriftstückes an den Gerichtsvollzieher und dem Tage, an welchem die Notfrist abläuft, liegen müßten, was hier nicht der Fall sei.

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Dieselbe ist vom Reichsgerichte für begründet erachtet, und der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt aus folgenden

Gründen:

„§. 213 C.P.D. bestimmt:

„Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Notfrist ist der Partei auch dann zu erteilen, wenn spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Notfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Zustellung übergeben ist.“

Der Wortlaut dieses Gesetzes spricht gegen die Auslegung, welche der Entscheidung des Berufungsrichters zu Grunde liegt. Als derjenige

Zeitpunkt, von welchem der dritte Tag vorher zurückgerechnet werden soll, wird der Ablauf der Notfrist angegeben. Damit kann nur der Tag gemeint sein, an welchem der Ablauf eingetreten ist, nicht der Tag, nach dessen Beendigung der Ablauf eintreten wird. Mit Recht versteht der Berufungsrichter die Fristbestimmung:

„am dritten Tage vor“

dahin, daß außer dem Tage der Übergabe des Schriftstückes, welcher gemäß §. 199 C. P. O. nicht mitgezählt wird, zwei volle Tage zur Beforgung der Zustellung dem Gerichtsvollzieher verbleiben sollen. Dies trifft aber zu, wenn man den letzten Tag, an welchem die Frist noch läuft, mitrechnet, da während des ganzen Laufes desselben die Zustellung erfolgen kann. Im gegebenen Falle sind der 10. und 11. August die beiden vollen Tage, welche behufs Zustellung der Berufungsschrift frei geblieben waren. Hätte das Gesetz, wie der Berufungsrichter annimmt, bestimmen wollen, daß außer dem letzten Tage der Zustellungsfrist noch weitere zwei Tage frei bleiben sollten, so wäre eine andere Wortfassung erforderlich gewesen.

Über die Absicht des Gesetzgebers ergeben die Verhandlungen der Reichstagskommission, welche den im Regierungsentwurfe fehlenden §. 213 eingefügt hat, nur so viel, daß man die Partei, welche durch das Gesetz genötigt ist, sich behufs der Zustellung des Gerichtsvollziehers oder Gerichtsschreibers zu bedienen, gegen Versäumungen dieser Beamten schützen wollte, wenn sie ihrerseits das erforderliche gethan hat, um die Zustellung rechtzeitig zu bewirken. Die zu diesem Zwecke von der Kommission gefaßten Beschlüsse, wonach die Übergabe an den Gerichtsvollzieher innerhalb der Notfrist, oder vor dem letzten Tage der Notfrist einen Grund zur Bewilligung der Wiedereinsetzung bilden sollten, wurden seitens des Bundesrates beanstandet und hierauf in der 168. Sitzung (S. 2. 3) §. 213 in der jetzigen Fassung angenommen. Für die Auslegung der Worte: „am dritten Tage vor“ gewähren die Verhandlungen keinen sicheren Anhalt. Es würde auch auf die Auffassung einzelner Kommissionsmitglieder gegenüber dem genügend klaren Wortlaute des Gesetzes kein entscheidendes Gewicht zu legen sein.

Es liegen sonach hier die Bedingungen zur Anwendung des §. 213 C. P. O. vor.“